

Wahlanleitung

Wahl des Grossen Rats
20. Oktober 2024



WAHL DES GROSSEN RATS VOM 20. OKTOBER 2024

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am 20. Oktober 2024 wählen Sie Ihre Vertretung im Kantonsparlament.

Diese Anleitung soll Ihnen helfen, den Wahlzettel richtig auszufüllen.

Nutzen Sie Ihr Stimmrecht und wählen Sie die Kandidatinnen und Kandidaten, die Ihre Meinung am besten vertreten.

Staatskanzlei
des Kantons Aargau



Wie wählen – kurz erklärt

Hier geht es zum Erklärvideo:

www.ag.ch/wahlen2024



Eine Wahlanleitung in leichter Sprache finden Sie unter:

www.ag.ch/wahlen2024-leichtesprache



Eine Übersicht der Kandidierenden und weitere Informationen zu den Grossratswahlen finden Sie unter:

www.ag.ch/grw2024



AUSGANGSLAGE

Die Legislative

Der Grosse Rat ist das kantonale Parlament und bildet die gesetzgebende und damit oberste Behörde des Kantons Aargau. Er besteht aus 140 Mitgliedern, die vom Volk in den 11 Bezirken gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2028.

Der Kanton ist in 11 Wahlkreise (Bezirke) eingeteilt. Jedem Wahlkreis

ist entsprechend seiner Einwohnerzahl eine Anzahl Mandate (Sitze) zugeteilt. Die Mandatzuteilung wird vom Grossen Rat vor jeder Wahl neu festgelegt.

Sitzverteilung

Dem heutigen Grossen Rat gehören 39 Frauen (28 %) und 101 Männer (72 %) an. Der Altersdurchschnitt beträgt rund 51 Jahre (Stand Januar 2024).

Sitzverteilung 2020 und Mandatzuteilung ab 2025

Bezirk									2024	2025
	SVP	SP	FDP	Die Mitte	Grüne	GLP	EVP	EDU	Total	Total
Aarau	4	3	3	1	2	2	1	0	16	16
Baden	8	5	4	5	3	4	1	0	30	29
Bremgarten	6	2	2	3	1	2	0	0	16	16
Brugg	3	2	1	1	1	1	1	0	10	10
Kulm	3	1	2	0	1	0	1	1	9	9
Laufenburg	2	2	1	1	1	0	0	0	7	7
Lenzburg	5	2	2	1	1	1	1	0	13	13
Muri	2	1	1	2	0	1	0	0	7	8
Rheinfelden	3	2	2	1	1	1	0	0	10	10
Zofingen	5	2	2	1	2	1	1	1	15	15
Zurzach	2	1	1	2	1	0	0	0	7	7
Total	43	23	21	18	14	13	6	2	140	140

WAHLSYSTEM

Der doppelte Pukelsheim

Die 140 Mitglieder des Grossen Rats werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Parteien oder Gruppierungen (Listengruppen) können in allen oder nur in einzelnen Wahlkreisen (Bezirken) Listen einreichen. Listenverbindungen sind bei den Grossratswahlen nicht zulässig.

Stimmberechtigte können mit ihrem Wahlzettel maximal so viele Stimmen vergeben, wie ihrem Bezirk Sitze zugeteilt sind. Jede Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist gleichzeitig eine Stimme für die jeweilige Listengruppe.

Seit 2009 werden die Sitze des Grossen Rats nach dem sogenannten «doppelten Pukelsheim»-System

verteilt. Mit diesem Verfahren werden die Sitze zunächst gesamtkantonal den Listengruppen zugeteilt – proportional zur Anzahl Stimmen, die sie im ganzen Kanton erhalten haben. In einem nächsten Schritt werden die Sitze der Listengruppen auf die einzelnen Listen in den Bezirken verteilt. Schliesslich werden die Sitze den Kandidierenden zugeteilt, die innerhalb der Listen pro Bezirk am meisten Stimmen erzielt haben.

Ausserdem gilt bei den Grossratswahlen ein direktes Quorum. Damit eine Partei/Gruppierung bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird, muss sie im gesamten Kanton mindestens 3% oder in einem Bezirk mindestens 5% der Stimmen erhalten.





LISTEN FÜR DEN 20. OKTOBER 2024

Eingereichte Listen für die Grossratswahlen

An den Grossratswahlen vom 20. Oktober 2024 nehmen 15 Parteien und Gruppierungen teil. Einzelne Parteien oder Gruppierungen treten nicht in allen Wahlkreisen (Bezirken) mit einer Liste an.

Eingereichte Listen für die Grossratswahlen vom 20. Oktober 2024

Liste	Bezeichnung
Liste 01	SVP – Schweizerische Volkspartei
Liste 02	SP – Sozialdemokratische Partei und JUSO
Liste 03	FDP.Die Liberalen und Jungfreisinnige
Liste 04	DieMitte.Miteinander.Für den Aargau.
Liste 05	Grüne und Junge Grüne
Liste 06	GLP – Grünliberale Partei
Liste 07	EVP – Evangelische Volkspartei
Liste 08	EDU – Eidgenössisch-Demokratische Union
Liste 09	LOVB – Lösungs-Orientierte Volks-Bewegung
Liste 10	PPAG – Piratenpartei
Liste 11	Fit – Freiheit
Liste 12	NB – Neues Bewusstsein
Liste 13	DBP – DieBürgerPartei
Liste 14	MASS-VOLL! Bewegung für Freiheit, Souveränität & Grundrechte
Liste 15	Musikpartei

Übersicht der eingereichten Listen in den jeweiligen Bezirken

Wahlkreis (Bezirk)	Liste														
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15
Aarau	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓					
Baden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓							✓
Bremgarten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					✓		
Brugg	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓						
Kulm	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓						
Laufenburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓				✓			
Lenzburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓							
Muri	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					✓	
Rheinfelden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓							
Zofingen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓				
Zurzach	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓							

VORGEHEN

Ausfüllen des Wahlzettels

Verwendbare Wahlzettel

Sie erhalten alle Listen Ihres Bezirks sowie eine leere Liste zugeschickt. Die Wahlzettel sind in Blockform zusammengefasst. Trennen Sie den von Ihnen gewünschten Wahlzettel ab. Es dürfen nur die amtlich vorgedruckten Wahlzettel oder die leere Liste verwendet werden – selbst hergestellte Wahlzettel oder Listen sind ungültig.

Wahlzettel ausfüllen

- Vorgesdruckte Wahlzettel können Sie unverändert lassen oder abändern. Bei leeren Wahlzetteln können Sie die Kandidatinnen und Kandidaten frei zusammenstellen.
- Der Wahlzettel darf nur **handschriftlich** ausgefüllt oder abgeändert werden.
- Änderungen müssen gut leserlich und eindeutig sein.
- Um Verwechslungen unter den Kandidatinnen und Kandidaten auszuschliessen, sollen mindestens **Name und Vorname** sowie die **Kandidatennummer** der gewünschten Kandidatin oder des gewünschten Kandidaten aufgeschrieben werden.
- Wahlzettel mit ehrverletzenden Bemerkungen und Kommentierungen sind ungültig.

Wählbare Kandidatinnen und Kandidaten

In den Grossen Rat wählbar sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einer der amtlichen Listen (Wahlzettel) Ihres Bezirks stehen.

Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten

- Ein Wahlzettel darf nicht mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als im betreffenden Bezirk Grossrätinnen und Grossräte zu wählen sind (Anzahl Linien auf dem Wahlzettel).
- Eine Kandidatin/ein Kandidat darf **nicht mehr als zweimal** aufgeführt werden.
- Überzählige Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Wahlbüro gestrichen.
- Der Wahlzettel muss auf jeden Fall mindestens eine wählbare Kandidatin oder einen wählbaren Kandidaten enthalten. Ansonsten wird ein vorgedruckter Wahlzettel als ungültig und eine leere Liste als leer gezählt.



Wichtig

Sie dürfen **nur einen Wahlzettel** verwenden. Falls Sie mehr als einen Wahlzettel ins Stimmzettelkuvert legen, ist Ihre Stimmabgabe ungültig.



Veränderter Wahlzettel

1 Streichen

Sie können vorgedruckte Kandidatennamen durchstreichen. Dadurch erhalten diese Personen keine Kandidatenstimmen von Ihnen.

2 Panaschieren

Sie können Namen von anderen Listen auf den Wahlzettel schreiben. Die entsprechenden Kandidatenstimmen fallen damit den anderen Listen als Parteistimmen zu.

3 Kumulieren

Sie können einen vorgedruckten Namen handschriftlich wiederholen oder den Namen beim Panaschieren zweimal schreiben. Dadurch erhält diese Person zwei Stimmen.

Sind neben den vorgedruckten Namen auf einem Wahlzettel auch noch leere Zeilen vorhanden, kann auf diesen leeren Zeilen kumuliert und/oder panaschiert werden, ohne dass dabei ein anderer Name gestrichen werden muss.

 Wahl von 16 Mitgliedern des Grossen Rats vom 20. Oktober 2024		Bezirk Beispiel
Wahlzettel-Nr. <input type="text"/>		
01	Argoviapartei	
01.01	Mustermann Hans, 1974, Projektleiter, Beispieldorf, bisher	1
01.02	Platzhalter Patrizia, 1984, Lehrperson, Utopia, bisher	2
01.03	Niemand Norbert, 1979, Handwerker, Traumstadt, bisher	3
01.04	Beispiel Berta, 1980, Assistentin, Musterhausen	4
01.05 02.11	Stellvertreter Stefan, 1975, Geschäftsführer, Fantasiedorf <i>Neutral Nadine</i>	2
01.06	Mitsitzer Mirjam, 1985, Selbständige, Überall	6
01.07	Teilnehmer Tim, 1992, Student, Nirgendwo	7
01.08 01.07	Substitut Susanne, 1968, Wissenschaftlerin, Wahlgemeinde <i>Tim Teilnehmer</i>	3
01.09	Mitredner Michael, 1970, Kaufmännischer Angestellter, Modellstadt	9
01.10	Wählbar Walter, 1965, Technischer Mitarbeiter, Musterdorf	10
03.05	<i>Anna Aufderlauer</i>	11
		12
		13
		14
		15
		16
Vom Wahlbüro auszufüllen →		
Kandidatenstimmen:	Zusatzstimmen:	Total:

Wichtig

Die Namen müssen ausgeschrieben werden. Gänsefüsschen ("), «dito», «idem» oder «do.» und Ähnliches sind **ungültig**.

Unveränderter Wahlzettel

Wer einen vorgedruckten Wahlzettel benutzt, kann ihn unverändert einlegen. Die Partei erhält so viele Stimmen (Parteistimmen) wie Namen (Kandidatenstimmen) und leere Zeilen (Zusatzstimmen) auf dem Wahlzettel aufgeführt sind.

Zusatzstimmen

Leere Zeilen auf Wahlzetteln werden derjenigen Liste als Zusatzstimmen angerechnet, deren Parteibezeichnung oder Nummer im Kopf des Wahlzettels genannt ist. Fehlen Bezeichnung und Nummer, werden die leeren Zeilen nicht gezählt. Sie werden als leere Stimmen ausgewiesen.

Leere Liste

Wer eine leere Liste benutzt, kann die Parteibezeichnung oder Nummer eines der vorgedruckten Wahlzettel darauf schreiben – muss aber nicht. Fehlt eine Bezeichnung und Nummer, werden die leeren Zeilen nicht gezählt, sondern als leere Stimmen ausgewiesen.

Der Wahlzettel muss mindestens eine wählbare Kandidatin oder einen wählbaren Kandidaten enthalten. Ansonsten wird der Wahlzettel als leer gezählt. Auch hier ist Kumulieren möglich.

 Wahl von 16 Mitgliedern des Grossen Rats vom 20. Oktober 2024		Bezirk Beispiel
		Wahlzettel-Nr.
01.05	<i>Mustermann Hans</i>	1
01.07	<i>Teilnehmer Tim</i>	2
02.02	<i>Beisitzer Bruno</i>	3
02.04	<i>Köbi Kandidat</i>	4
03.05	<i>Anna Aufderlauer</i>	5
04.06	<i>Verena Vorschlag</i>	6
04.06	<i>Vorschlag Verena</i>	7
		8
		9
		10
		11
		12
		13
		14
		15
		16
Vom Wahlbüro auszufüllen →		Kandidatenstimmen: Zusatz-Stimmen: Total:

INFORMATIONEN ZUR STIMMABGABE

So wählen Sie richtig

Briefliche Stimmabgabe

1. Legen Sie den ausgefüllten Wahlzettel (allenfalls zusammen mit den Wahlzetteln anderer gleichzeitig stattfindender Wahlen) ins amtliche Stimmzettelkuvert und kleben Sie dieses zu.
2. Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis.
3. Verschiessen Sie das Stimmzettelkuvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortkuvert.

Fristgerechte Stimmabgabe

- **Per Post**
Werfen Sie das Antwortkuvert spätestens am **Dienstag, 15. Oktober 2024**, in einen Briefkasten der Post. Achten Sie darauf, dass der Briefkasten noch am Dienstag geleert wird.
- **Bei der Gemeinde**
Werfen Sie das Antwortkuvert mit Ihrer Stimmabgabe spätestens am Wahlsonntag (vor Urnenschliessung) in den entsprechend bezeichneten Briefkasten Ihres Gemeindehauses.
- **An der Urne**
Geben Sie Ihren Stimmrechtsausweis und Ihre Wahlzettel am Wahlsonntag direkt im Wahllokal Ihrer Gemeinde ab. Die Urnenöffnungszeiten stehen auf Ihrem Stimmrechtsausweis.